

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

	Seite
Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung 1
Abschnitt II	Gemeinderat 1
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates 2
Abschnitt IV	Bürgermeister 4
Abschnitt V	Bürgermeister-Stellvertreter 5
Abschnitt VI	Ortsteile 5
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl 5
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung 6
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen 8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Bauausschuss
- 1.2 der Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Vorsitzenden und neun Gemeinderäten. Außerdem gehören die jeweiligen Ortsvorsteher - sofern sie nicht gewählte Mitglieder dieser Ausschüsse sind - als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht den Ausschüssen an. Vorsitzender ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Einwohnerzahlen sind die Sitze in den Ausschüssen entsprechend zu besetzen. Jede Ortschaft muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(4) Der Gemeinderat kann neben Gemeinderäten widerruflich auch sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht in die Ausschüsse berufen.

(5) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, welcher im Verhinderungsfall vertritt.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse:

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Bauausschuss

Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete

1. Anträge (ausgenommen Anträge gemäß § 30 BauGB), Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungspflicht, Mitwirkung und sonstige Maßnahmen im Rahmen des BauGB und dessen Durchführungsverordnungen:
 - a) bei der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - b) bei der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
 - c) bei den Bodenverkehrsgenehmigungen (§ 19 BauGB)
 - d) bei der Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB)
 - e) bei Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Bauleitpläne (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB)
2. Stellungnahme zu Baugesuchen gemäß § 53 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Bauanfragen mit Ausnahme von Anträgen nach § 35 BauGB und in Sanierungsgebieten.
3. Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbau-Darlehen gemäß § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung.

§ 8 Umweltausschuss

Der Geschäftskreis des Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Ökologie
2. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft

§ 9 Ausgleichssitze

Ergeben sich bei einer Gemeinderatswahl aufgrund des Verhältnisausgleiches Mehrsitze, so erhöht sich entsprechend auch die Mitgliederzahl des Bau- und Umweltausschusses.

§ 10 Anhörrecht der Gemeinderäte des Gemeindeteiles Schliengen

Bei der Vergabe der Jagd-, Fisch- und Weidepacht der Gemarkung des Gemeindeteils Schliengen haben die Gemeinderäte dieses Ortsteiles die Gelegenheit, dem Gemeinderat eine Empfehlung über den jeweiligen Pächter abzugeben.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von EURO 20.000,-- im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu EURO 5.000,-- im Einzelfall;

2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EURO 1.000,-- im Einzelfall;

2.4 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu EURO 7.000,-- im Einzelfall;

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu EURO 7.000,-- im Einzelfall;

2.6 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.7 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden und beschließenden Ausschüssen.

2.8 Kreditneuaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der rechtskräftigen Haushaltssatzung sowie Kreditumschuldungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Angebote, auch von ortsansässigen Banken sind einzuholen. Der günstigste Bieter ist zu berücksichtigen. Über die Entscheidung ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von EURO 4.000,-- im Einzelfall;

2.10 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
2.10.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.10.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von EURO 5.000,--.

2.11 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als EURO 2.500,-- beträgt;

2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der

Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

- 2.13 die Entscheidung über Bauvoranfragen und Bauanträgen nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans), soweit keine Befreiungen von den Bebauungsvorschriften nötig sind.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt.

VI. Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Schliengen
- 1.2. Liel
- 1.3. Niedereggenen
- 1.4 Mauchen
- 1.5 Obereggenen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile, außer Schliengen, werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 14 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Schliengen	9 Sitze
2.2 Wohnbezirk Liel	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Niedereggenen	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Mauchen	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Obereggenen	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung, außer dem Ortsteil Schliengen, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Liel	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Niedereggenen.....	6 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Mauchen	6 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Obereggenen	8 Mitglieder

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere :

3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen,

3.2 die gesamte, den jeweiligen Ortsteil betreffende Waldwirtschaft einschließlich der Veräußerung des Holzes und der Aufforstung in Verbindung mit dem Staatlichen Forstamt,

3.3 Bauanfragen und Bauanträge des jeweiligen Ortsteiles,

3.4 die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grundschule,

3.5 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

3.6 der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen und Feldwegen,

3.7 die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,

3.8 der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Ortsrecht,

3.9 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

3.10 Angelegenheiten des Weinbaus und der Landwirtschaft (z.B. Flurbereinigung und Erweiterung des Rebgeländes),

3.11 Maßnahmen der Bodenordnung

3.12 Verkehrsregelung auf öffentlichen Straßen und Plätzen,

3.13 alle Belange des örtlichen Fremdenverkehrs,

3.14 Fortbestand der örtlichen Verwaltung

3.15 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

3.16 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

3.17 die Vergabe der Jagdpacht mit Teilflächen auf Gemarkung Niedereggenen, da der Gemeindeteil Niedereggenen keinen eigenen Jagdbezirk hat.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:

- a) der Kultur- und Sportpflege,
- b) der Grünanlagen
- c) des Friedhofs,
- d) der Kinderspielplätze und des Kindergartens,
- e) Rathaus, Schulgebäude, Gemeindehalle und sonstige Gebäude,
- f) Wanderwege und Wanderparkplätze,

4.2 die Angelegenheiten der Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen,

4.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,

4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.5 die Rebhut,

4.6 die Vergabe der Jagd-, Fisch- und Weidepacht,

4.7 die Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen, Grundstücke und Ökoflächen

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 dieser Satzung übertragen sind.

§ 19 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Entfällt ersatzlos

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Liel, Niedereggenen, Mauchen und Obereggenen ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.09.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 29. November 2001

Werner Bundschuh
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 13.12.2001 und in Kraft getreten am 01.01.2002.

Die Änderungssatzung vom 25.09.2003 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 09.10.2003 und in Kraft getreten am 10.10.2003.

Die Änderungssatzung vom 25.06.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen vom 02.07.2009 und in Kraft getreten am 03.07.2009.
